

Friedhofsordnung der Gemeinde Cobbelsdorf

	Beschlussfassung im Gemeinderat	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
	02.06.2003 COB-BV-080/2003	Amtsblatt 26.06.2003	27.06.2003
1. Änderung	01.12.2008 COB-BV-080/2003/1	Amtsblatt 18.12.2008	19.12.2008

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBL.LSA, S.568) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung

Gesetz zur Förderung der Kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBL.LSA S.152) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung

§ 1

Geltungsbereich und Zweckbestimmung des Friedhofs

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Cobbelsdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist mit der Durchsetzung dieser Ordnung beauftragt.
- (3) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Cobbelsdorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes zu verhalten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. ,die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen, zu befahren.
2. ,Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu erwerben.
3. ,ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
4. ,Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
5. ,den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabmale zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabmale unberechtigt zu betreten.
6. ,Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
7. ,Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Anmeldepflicht für gewerbliche Arbeiten

(1) Bestattungsinstitute, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandsetzung von Grabmalen befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Verwaltung, die gleichzeitig den Umfang festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in sachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur Werktags während der Öffnungszeiten des Friedhofs durchgeführt werden.

(3) Für Schäden, die durch die Ausführung von gewerblichen Arbeiten an Grabmalen, Gehwegen und sonstigen Anlagen entstehen, haftet der zugelassene Gewerbetreibende. In diesen Fällen kann die Zulassung zurückgenommen werden

§ 5

Anmeldung zur Beerdigung

(1) Die beabsichtigte Beisetzung ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzumelden. Sie führt die Begräbnisliste und setzt Tag und Stunde der Beisetzung fest.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstelle/ Urnenstelle beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung beizulegen.

(4) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen Montag bis Freitag. Ausnahmen können in dringenden Fällen beantragt werden.

§ 6 Größe der Grabstelle

(1) Die Gräber werden, nach Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung, im Auftrag des Antragstellers durch die Bestattungsinstitute bzw. deren Auftragnehmer ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Oberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung bzw. deren Auftragnehmer zu erstatten.

§ 7 Eigentumsverhältnisse und Arten der Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Cobbelsdorf. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Ordnung. Sie werden vor einer Bestattung/ Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung erworben.

(2) Gräber werden eingeteilt in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Ehrengrabstätten
- d) anonyme Urnengemeinschaftsanlage

§ 8 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Reihengräber beträgt 20 Jahre bis zur Wiederbelegung. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten beträgt 15 Jahre bis zur Wiederbelegung.

§ 9 Verbot des Ausmauerns

Gräber auszumauern oder Grabgewölbe zu errichten ist untersagt.

§ 10 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen auf denen die Toten ohne Unterschied und ohne besondere Auswahl der Plätze der Reihe nach nebeneinander bestattet werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. Es ist jedoch zulässig, unter Beachtung der Ruhezeit die Grabstätten zusätzlich mit einer Urne zu belegen.

§ 11 Instandsetzungspflicht

Reihengrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung von den Besitzern würdig hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß in stand gehalten werden. Geschieht dies nicht, wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung, auf Kosten des Nutzungsberechtigten, durch einen Auftragnehmer

- a) die Grabstelle abräumen, einebnen und einsäen
- b) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen

§ 12 Rechte und Pflichten

Über den Erwerb der Grabstellen wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist unzulässig. In den Grabstellen können die Erwerber und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung.

Mitnutzungsrecht haben:

- Ehegatten
- Kinder
- Enkel
- Geschwister und Ehegatten
- Eltern

§ 13 Rückfallrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist der Grabstätten kann das Nutzungsrecht gegen erneute Zahlung erworben werden. Gehören zu einer Grabstätte mehrere Grabplätze, so ist bei jeder weiteren Belegung die Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Anzahl der Jahre, die an der Ruhezeit fehlen, vorzunehmen. Die Berechtigten sind verpflichtet, für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 14 Urnengrabstätten

Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Beisetzung von Urnen vorbehalten sind. Urnen dürfen in Urnenreihengrabstätten und in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt werden. Dies ist mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 4 Menschen unter Beachtung der Ruhefrist beigesetzt werden.

Für die Pflege von Urnenstellen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Erdbestattungen.

§ 15 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzelne oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde Cobbelsdorf.

§ 16 Grabregister

Über alle Bestattungen ist ein Grabregister zu führen, in welchem der Name des Verstorbenen sowie Ort und Zeit des Todes und der Beerdigung sowie die Grababteilung und die Nummer anzugeben sind. Die Führung des Grabregisters obliegt der Friedhofsverwaltung. Grabregister sind als Urkunden sicher zu verwahren.

§ 17 Grabmale und ihre Inschriften

Das Aufstellen von Grabmalen (Grabsteinen bzw. Grabkreuzen und Grabeinfassung) bedarf der Genehmigung der Verwaltung.

Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden. Es dürfen nur solche Grabmale aufgestellt werden, die dem Allgemeinempfinden in Aufschrift und Aussehen nicht abstoßend wirken.

1. An Material können Naturstein, Kunststein und Metall verarbeitet werden. Holz als Verarbeitungsmaterial ist lediglich für Grabkreuze sowie für Inschriften als Teil des Grabmales erlaubt. Nicht zugelassen ist die Verarbeitung von Glas, Emaille, Kunststoff sowie Farbanstrichen.

2. Stehende Grabsteine und Grabkreuze sollen nicht höher als 1,20 m sein.

§ 18 Schutz und Aufstellung der Grabmale

(1) Die in § 17 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Das Aufstellen Grabmalen sowie so wie deren Instandsetzung ist nur den zugelassenen Gewerbetreibenden, einschließlich deren fachliche Vertreter, die Meisterprüfungen oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt haben, vorbehalten.

(3) Die Grabinhaber sind für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabsteine bzw. Grabkreuze oder Abstürzen von Teilen der selben verursacht wird.

(4) Lose oder schief stehende Grabsteine bzw. Grabkreuze kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Werden diese trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu beseitigen oder wieder aufstellen zu lassen.

(5) Ist der Nutzungsberechtigte nicht mehr bekannt, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.

§ 19

Einzelbestimmungen über die Grabmale

(1) Alle Grabmale müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.

(2) Verwelkte Blumen, Ranken und Laub sind von den Gräbern zu entfernen und an den von der Friedhofsverwaltung gekennzeichneten Flächen abzulegen.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabmale obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. deren Auftragnehmer.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts für die Grabstätten im Sinne des § 7/2 sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofverwaltung berechtigt, die Grabmale abräumen zu lassen. Die Kosten hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 20

Wiederausgrabung von Leichen

(1) Die Wiederausgrabung von Leichen unterliegt besonderen gesetzlichen Bestimmungen und bedarf eines gerichtlichen Beschlusses.

(2) Die Wiederausgrabung von Urnen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Gebühr gestattet.

(3) Die beim Auswerfen eines Grabes eventuell gefundenen Überreste früherer Beerdigungen hat der Antragnehmer für den Grabaushub zu sammeln und unter der Sohle des neuen Grabes vollständig einzugraben.

§ 21 Haftung

Die Gemeinde Cobbelsdorf haftet nicht für Schäden, die durch ordnungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 3 die Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof nicht einhält.
- § 4 Sachschaden anrichtet, die durch gewerbliche Arbeiten an Grabmalen, Gehwegen und sonstigen Anlagen entstehen.
- § 9 Gräber ausmauert oder Gewölbe errichtet.
- § 11 die Instandhaltungspflicht der Reihengrabstätten vernachlässigt.
- § 14 die Instandhaltungspflicht der Urnengrabstätten vernachlässigt.
- § 17 die Bestimmungen der Grabmale nicht einhält.
- § 19 die Einzelbestimmungen über die Grabmale nicht einhält.
- § 20 die Bestimmungen über die Wiederausgrabungen von Urnen und Leichen nicht einhält.

Ordnungswidrigkeiten könne mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 Nutzung der Friedhofskapelle

Die Benutzung der Friedhofskapelle wird den Angehörigen zur Trauerfeier angeboten und muss bei der Friedhofsverwaltung angemeldet werden.

§ 24 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Cobbelsdorf verwalteten Friedhofs sind Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 25

Öffentliche Bekanntmachung

Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen dazu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Landkreises Anhalt- Zerbst, Teil Elbe- Fläming Kurier. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt auch zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Cobbelsdorf, Str. der Jugend 4, aus.

§ 26

Inkrafttreten

1. Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bis jetzt gültige Friedhofsordnung außer Kraft.

Cobbelsdorf, den 01.12.2008

Gebauer
Bürgermeisterin